

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Verordnung (EG) Nr. 96/95 der Kommission vom 23. Januar 1995 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 953/94 und zur Erhöhung der Dauerausschreibung zur Ausfuhr von im Besitz der deutschen Interventionsstelle befindlicher Gerste auf 2 200 000 Tonnen	1
* Verordnung (EG) Nr. 97/95 der Kommission vom 17. Januar 1995 mit den Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich des Mindestpreises und des den Kartoffelerzeugern zu zahlenden Ausgleichsbetrags sowie zur Verordnung (EG) Nr. 1868/94 des Rates zur Einführung einer Kontingentierungsregelung für die Kartoffelstärkeerzeugung	3
Verordnung (EG) Nr. 98/95 der Kommission vom 23. Januar 1995 zur Festlegung pauschaler Einfuhrpreise für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Eingangspreise	16
Verordnung (EG) Nr. 99/95 der Kommission vom 23. Januar 1995 zur Änderung des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfung für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse des Zuckersektors	18
Verordnung (EG) Nr. 100/95 der Kommission vom 23. Januar 1995 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker	20
Verordnung (EG) Nr. 101/95 der Kommission vom 23. Januar 1995 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen	22
Verordnung (EG) Nr. 102/95 der Kommission vom 23. Januar 1995 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	24

* Berichtigung der Empfehlung Nr. 73/95/EGKS der Kommission vom 17. Januar 1995 über die Vorlage einer Ausfuhrlizenz bei der Einfuhr bestimmter unter den EGKS-Vertrag fallender Eisen- und Stahlerzeugnisse in die Gemeinschaft (ABl. Nr. L 13 vom 19. 1. 1995)	26
---	-----------

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 96/95 DER KOMMISSION

vom 23. Januar 1995

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 953/94 und zur Erhöhung der Dauerausschreibung zur Ausfuhr von im Besitz der deutschen Interventionsstelle befindlicher Gerste auf 2 200 000 Tonnen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1866/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 der Kommission vom 28. Juli 1993 zur Festlegung des Verfahrens und der Bedingungen für die Abgabe von Getreide durch die Interventionsstellen⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 120/94⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EG) Nr. 953/94 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2981/94⁽⁶⁾, wurde eine Dauerausschreibung zur Ausfuhr von 1 700 000 Tonnen Gerste im Besitz der deutschen Interventionsstelle eröffnet. Mit seiner Mitteilung vom 5. Januar 1995 hat Deutschland die Kommission von der Absicht seiner Interventionsstelle unterrichtet, die zur Ausfuhr ausgeschriebene Menge um 500 000 Tonnen zu erhöhen. Die gesamte im Besitz der deutschen Interventionsstelle befindliche und auf Dauer zur Ausfuhr ausgeschriebene Menge Gerste ist auf 2 200 000 Tonnen zu erhöhen.

In Anbetracht der Erhöhung der ausgeschriebenen Menge erscheint es erforderlich, an der Liste der Lagerorte,

Gebiete und eingelagerten Mengen Änderungen vorzunehmen. Deshalb ist insbesondere der Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 953/94 zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 953/94 erhält folgende Fassung :

„Artikel 2

(1) Die Ausschreibung betrifft eine Höchstmenge von 2 200 000 Tonnen Gerste, die nach allen Drittländern ausgeführt werden kann.

(2) Die Gebiete, in denen die 2 200 000 Tonnen Gerste lagern, sind in Anhang I angegeben.“

Artikel 2

Der Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 953/94 wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Januar 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. Nr. L 197 vom 30. 7. 1994, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 191 vom 31. 7. 1993, S. 76.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 21 vom 26. 1. 1994, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 108 vom 29. 4. 1994, S. 4.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 315 vom 8. 12. 1994, S. 4.

*ANHANG**„ANHANG I**(in Tonnen)*

Lagerort	Menge
Schleswig-Holstein/Hamburg/ Niedersachsen/Bremen/ Nordrhein-Westfalen	862 538
Hessen/Rheinland-Pfalz/ Baden-Württemberg/Saarland/Bayern	67 356
Berlin/Brandenburg/ Mecklenburg-Vorpommern	585 560
Sachsen/Sachsen-Anhalt/Thüringen	576 982
Belgien	44 862
Niederlande	62 938*

VERORDNUNG (EG) Nr. 97/95 DER KOMMISSION

vom 17. Januar 1995

mit den Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich des Mindestpreises und des den Kartoffelerzeugern zu zahlenden Ausgleichsbetrags sowie zur Verordnung (EG) Nr. 1868/94 des Rates zur Einführung einer Kontingentierungsregelung für die Kartoffelstärkeerzeugung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1866/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1543/93 des Rates vom 14. Juni 1993 zur Festsetzung der den Kartoffelstärkeerzeugern in den Wirtschaftsjahren 1993/94, 1994/95 und 1995/96 zu gewährenden Prämie⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1868/94 des Rates vom 27. Juli 1994 zur Einführung einer Kontingentierungsregelung für die Kartoffelstärkeerzeugung⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1868/94 wurde eine Kontingentierungsregelung für die Kartoffelstärkeerzeugung eingeführt, für die eine Gemeinschaftsunterstützung gewährt werden kann. Diese Kontingente werden von Mitgliedstaaten nach Maßgabe der Stärkeerzeugung während eines Bezugszeitraums zugeteilt, wobei sie auch den von den Kartoffelstärkeunternehmen vor dem 31. Januar 1994 getätigten Investitionen Rechnung tragen, die keine Erzeugung in dem Bezugszeitraum mit sich gebracht haben. Beide Kriterien sind von gleicher Bedeutung. Es ist vorzusehen, daß die Zuteilungen proportional angepaßt werden können, um zu gewährleisten, daß sie das Kontingent eines Mitgliedstaats nicht überschreiten.

Es sind Bedingungen festzulegen, um zu gewährleisten, daß die Mitgliedstaaten bei der Zuteilung des Kontingents nur wirkliche Investitionen berücksichtigen, die vor dem 31. Januar 1994 einen nicht nur minimalen Produktionsanstieg mit sich gebracht haben.

Es sind Bedingungen festzulegen, um zu gewährleisten, daß die Reserve von 110 000 Tonnen, die zur Deckung der deutschen Erzeugung im Wirtschaftsjahr 1996/97 geschaffen wurde, nur in den Fällen in Anspruch genommen wird, in denen sich die Erzeugung aus irreversibel vor dem 31. Januar 1994 eingeleiteten Investitionen ergibt, und auch nur nach Ausschöpfung aller Teile des

Kontingents, die infolge der Einstellung der Tätigkeit von Stärkeunternehmen verfügbar wurden.

Es ist genau festzulegen, worauf sich ein Anbauvertrag zwischen einem Stärkeunternehmen und einem Erzeuger beziehen muß, so daß keine Verträge für Mengen abgeschlossen werden können, die über das Unterkontingent des Unternehmens hinausgehen. Stärkeunternehmen sollte es untersagt sein, Kartoffellieferungen anzunehmen, die nicht durch einen Anbauvertrag gebunden sind, da dies die Wirksamkeit der Kontingentierungsregelung gefährden würde und die Anforderung, daß der Mindestpreis gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 für alle zur Stärkeerzeugung bestimmten Kartoffeln gezahlt werden muß, möglicherweise nicht eingehalten würde. Haben die Witterungsbedingungen jedoch zur Folge, daß auf den unter den Anbauvertrag fallenden Gebieten größere Kartoffelmengen oder Kartoffeln mit einem höheren Stärkegehalt erzeugt werden als ursprünglich vorgesehen, so sollte es trotzdem möglich sein, daß ein Stärkeunternehmen solche Kartoffeln annehmen kann, sofern es dafür den vorgenannten Mindestpreis zahlt.

Kartoffeln mit einem Stärkegehalt von weniger als 13 % können nicht als zur Stärkeherstellung bestimmte Kartoffeln gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 gelten. Kartoffeln mit einem Stärkegehalt von weniger als 13 % sollen auch nicht von den Stärkeunternehmen angenommen werden. Haben die Witterungsbedingungen jedoch einen geringeren Stärkegehalt zur Folge, so sollte die Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaats die Annahme von Kartoffeln mit einem Stärkegehalt von nicht weniger als 12,8 % zulassen können.

In dem Bemühen um Klarheit sind bestimmte Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 1543/93, die mit der Anwendung der Kontingentierungsregelung vereinbar und dafür erforderlich sind, in die vorliegende Verordnung aufzunehmen.

Es müssen annehmbare Methoden zur Feststellung des Unterwassergewichts der Kartoffeln festgelegt und es muß eine Tabelle erstellt werden, aus der der entsprechende Stärkegehalt und die zu zahlenden Beihilfen hervorgehen.

Es sind Kontrollmaßnahmen einzuführen, um sicherzustellen, daß die Ausgleichszahlungen und die Prämie nur für gemäß dieser Verordnung erzeugte Stärke gewährt werden.

Zum Schutz der Erzeuger von zur Stärkeherstellung bestimmten Kartoffeln ist es unerlässlich, daß der Mindestpreis gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 für alle Kartoffeln gezahlt wird. Deshalb müssen Sanktionen für die Fälle festgelegt

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 197 vom 30. 7. 1994, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 154 vom 25. 6. 1993, S. 4.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 197 vom 30. 7. 1994, S. 4.

werden, in denen der Mindestpreis nicht gezahlt wird und die Unternehmen Kartoffeln annehmen, die nicht durch einen Anbauvertrag gebunden sind.

Es müssen Vorschriften erlassen werden, um zu gewährleisten, daß die über das Unterkontingent eines Unternehmens hinaus erzeugte Kartoffelstärke ohne Ausfuhrerstattung ausgeführt wird, wie dies in Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1868/94 vorgeschrieben ist. Im Fall eines Verstoßes sind Sanktionen anzuwenden.

Es muß geregelt werden, was mit dem Unterkontingent derjenigen Unternehmen geschieht, die fusionieren, den Besitzer wechseln oder ihre Tätigkeit einstellen.

Damit die Mitgliedstaaten und die Kommission das Funktionieren der Kontingentierungsregelung überwachen können, muß genau festgelegt werden, welche Angaben die Stärkeunternehmen dem Mitgliedstaat und die Mitgliedstaaten der Kommission übermitteln müssen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1543/93 ist mit Wirkung vom 1. Juli 1995, an dem die Kontingentierungsregelung in Kraft tritt, aufgehoben worden. Es ist daher angebracht, die Verordnung (EWG) Nr. 1711/93 der Kommission⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1993/94⁽²⁾, aufzuheben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Titel I

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN — KONTINGENTIERUNGSREGELUNG

Artikel 1

Im Sinne dieser Verordnung sind

- a) Kontingent : das Kontingent je Mitgliedstaat gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1868/94 ;
- b) Unterkontingent : der Teil des Kontingents, den der Mitgliedstaat einem Stärkeunternehmen zuteilt ;
- c) Stärkeunternehmen :
 - jede natürliche oder juristische Person, die im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats ansässig ist und die Prämie gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1543/93 in den Wirtschaftsjahren 1990/91, 1991/92 und 1992/93 oder im Wirtschaftsjahr 1992/93 erhalten hat ;
 - abweichend vom ersten Gedankenstrich in dem Sonderfall der Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1868/94 in Deutschland jede natürliche oder juri-

stische Person, die die Erzeugung im Laufe des Wirtschaftsjahrs unter den Bedingungen von Artikel 3 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung aufnimmt ;

- d) Erzeuger : jede natürliche oder juristische Person oder Vereinigung dieser Personen, die selbst oder von ihren Mitgliedern erzeugte Kartoffeln in ihrem Namen und für ihre Rechnung im Rahmen eines von ihr oder in ihrem Namen geschlossenen Anbauvertrags an ein Stärkeunternehmen liefert ;
- e) Anbauvertrag : jeder zwischen einem Erzeuger oder einer Erzeugervereinigung einerseits und dem Stärkeunternehmen andererseits geschlossene Vertrag ;
- f) Kartoffeln : zur Stärkeherstellung bestimmte Kartoffeln gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 mit einem Stärkegehalt von mindestens 13 % ;
- g) unverarbeitete Stärke : erzeugte Stärke des KN-Codes 1108 13 00, die keiner Verarbeitung unterzogen wurde ;
- h) Fusion von Stärkeunternehmen : die Vereinigung von zwei oder mehr Stärkeunternehmen zu einem einzigen Stärkeunternehmen ;
- i) Veräußerung eines Stärkeunternehmens : die Übertragung oder Übernahme des Vermögens eines Unternehmens, dem ein Unterkontingent zugeteilt wurde, auf bzw., durch ein oder mehrere Stärkeunternehmen ;
- j) Veräußerung einer Stärkefabrik : die Übertragung oder Übernahme des Eigentums an einem Produktionsbetrieb einschließlich aller erforderlichen Einrichtungen zur Stärkeherstellung auf bzw. durch ein oder mehrere Stärkeunternehmen unter teilweiser oder vollständiger Übernahme der Erzeugung des Unternehmens, das das Eigentum überträgt ;
- k) Verpachtung einer Fabrik : der für einen Zeitraum von mindestens drei aufeinanderfolgenden Wirtschaftsjahren abgeschlossene Vertrag über die Verpachtung eines Produktionsbetriebs einschließlich aller erforderlichen Einrichtungen zur Stärkeherstellung mit einem Unternehmen, das in demselben Mitgliedstaat liegt, in dem sich die betreffende Fabrik befindet, wenn das Stärkeunternehmen, das die betreffende Fabrik pachtet, nach Wirksamwerden der Pacht in bezug auf seine Erzeugung als ein einziges Stärkeunternehmen angesehen werden kann.

Artikel 2

(1) Für die Wirtschaftsjahre 1995/96, 1996/97 und 1997/98 erfolgt die Aufteilung der Kontingente gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1868/94 auf die Stärkeunternehmen, die im Hoheitsgebiet des Erzeugermitgliedstaats ansässig sind, vor dem 8. März 1995. Die Aufteilung erfolgt

- entweder nach Maßgabe der durchschnittlichen Stärkemenge, die die Unternehmen in den Wirtschaftsjahren 1990/91, 1991/92 und 1992/93 erzeugt und für die sie die Prämie gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1543/93 erhalten haben, oder

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 159 vom 1. 7. 1993, S. 84.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 200 vom 3. 8. 1994, S. 13.

— nach Maßgabe der Stärkemenge, die die Unternehmen im Wirtschaftsjahr 1992/93 erzeugt und für die sie die Prämie erhalten haben.

Falls erforderlich, erfolgt die Aufteilung unter Berücksichtigung der neuen Kapazitäten, die sich aus den gemäß Artikel 3 festgestellten Investitionen ergeben.

(2) Die Summe der gemäß Absatz 1 festgestellten Mengen muß gegebenenfalls in Anbetracht des Kontingents proportional angepaßt werden.

(3) Bei Anwendung von Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1868/94 werden die zugeteilten Unterkontingente zu Beginn des auf die Überschreitung folgenden Wirtschaftsjahrs entsprechend angepaßt.

Artikel 3

(1) Der Mitgliedstaat muß den von den Stärkeunternehmen vor dem 31. Januar 1994 tatsächlich getätigten Investitionen, die keine Erzeugung in dem von diesem Mitgliedstaat gewählten Bezugszeitraum mit sich gebracht haben, unter folgenden Bedingungen Rechnung tragen :

- a) Der Investitionsplan, der den zu erzielenden neuen Produktionskapazitäten zugrunde lag, muß der zuständigen Behörde vorgelegt werden ;
- b) dieser Plan muß eine Bewertung der neuen Produktionskapazitäten enthalten, die sich aus den geplanten Investitionen ergeben dürften ;
- c) nur Pläne, anhand derer die ursprüngliche Kapazität um mindestens 5 % erhöht werden soll, ausgedrückt entweder in Tageskapazität oder in zusätzlichen Arbeitstagen im Verhältnis zum üblichen Zeitraum der Stärkeherstellung im Unternehmen, werden berücksichtigt ;
- d) nur die tatsächlich vor dem 31. Januar 1994 im Rahmen des vorgelegten Plans getätigten Investitionen, die sich auf mindestens 10 % der im Plan vorgesehenen Gesamtkosten beziehen, werden in Höhe des tatsächlich erreichten Betrags berücksichtigt ;
- e) alle unter diesen Absatz fallenden Stärkeunternehmen müssen der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats spätestens am 8. Februar 1995 einen begründeten Antrag vorlegen, dem alle verfügbaren Belege beigelegt sind.

(2) Für das Wirtschaftsjahr 1996/97 wird Deutschland ermächtigt, die Reserve mit einer Höchstmenge von 110 000 Tonnen in Anspruch zu nehmen, sofern

- a) sein ursprüngliches Kontingent spätestens am 8. März 1995 gemäß Artikel 2 vollständig zugeteilt wurde ;
- b) die nach dem 8. März 1995 aus der Einstellung der Tätigkeit von Kartoffelstärkeunternehmen verfügbar werdenden Unterkontingente spätestens am 31. März 1996 im Rahmen der Aufteilung gemäß Artikel 17 vollständig neu zugeteilt wurden ;

c) sich die Inanspruchnahme der Reserve nur auf Investitionen erstreckt, die in irreversibler Weise vor dem 31. Januar 1994 eingeleitet wurden und den Bedingungen von Absatz 1 mit Ausnahme von Buchstabe d) entsprechen ;

d) Deutschland die Maßnahmen zur Durchführung dieses Absatzes festlegt und sie unverzüglich vor Zuteilung der Reserve der Kommission übermittelt.

Für das Wirtschaftsjahr 1997/98 verleiht nur die 1996/97 tatsächlich erfolgte Erzeugung bis zur Höchstmenge von 110 000 Tonnen Anspruch auf ein zusätzliches Unterkontingent.

Titel II

PREIS- UND PRÄMIENREGELUNG

Artikel 4

(1) Für jedes Wirtschaftsjahr wird ein Anbauvertrag geschlossen. Dieser Vertrag trägt eine Identifikationsnummer und enthält zumindest folgenden Angaben :

- Name und Anschrift des Erzeugers oder der Erzeugervereinigung,
- Name und Anschrift des Stärkeunternehmens,
- die Anbauflächen in Hektar und Ar,
- die Kartoffelmenge in Tonnen, die dort geerntet und an das Stärkeunternehmen geliefert werden dürfte,
- den Stärkegehalt der Kartoffeln auf der Grundlage des durchschnittlichen Stärkegehalts der von diesem Erzeuger in den letzten drei Wirtschaftsjahren an das Stärkeunternehmen gelieferten Kartoffeln bzw. in Ermangelung dessen auf der Grundlage des durchschnittlichen Stärkegehalts der Kartoffeln des Einzugsgebiets,
- die Verpflichtung des Stärkeunternehmens, dem Erzeuger den Mindestpreis gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/93 zu zahlen.

(2) Jedes Stärkeunternehmen muß der zuständigen Behörde spätestens am 31. Mai, der dem betreffenden Wirtschaftsjahr vorausgeht, ein zusammenfassendes Verzeichnis der Verträge übermitteln, in dem für jeden Vertrag die Identifikationsnummer, der Name des Erzeugers und die Vertragsmenge in Tonnen, ausgedrückt in Stärkeäquivalent, genannt sind.

(3) Die in Stärkeäquivalent ausgedrückte Summe der in den Anbauverträgen vorgesehenen Mengen darf das für dieses Stärkeunternehmen festgesetzte Unterkontingent nicht überschreiten.

(4) Überschreitet die im Rahmen des Anbauvertrags tatsächlich erzeugte Menge, ausgedrückt in Stärkeäquivalent, die im Vertrag vorgesehene Menge, so kann sich das Stärkeunternehmen diese Menge liefern lassen, sofern dafür der Mindestpreis gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 gezahlt wird.

(5) Es ist dem Stärkeunternehmen untersagt, Kartoffellieferungen anzunehmen, die nicht durch einen Anbauvertrag gebunden sind.

Artikel 5

Die Abnahme der den Stärkeunternehmen gelieferten Kartoffeln erfolgt in den Stärkeunternehmen selbst oder in ihren Abnahmestellen. Die Maßnahmen gemäß den Artikeln 6 und 8 werden bei der Anlieferung unter Aufsicht eines vom Mitgliedstaat zugelassenen Kontrolleurs durchgeführt.

Artikel 6

(1) Sofern die Anwendung einer der Methoden in Anhang I dies erfordert, wird das Bruttogewicht der Kartoffeln für jede Ladung bei der Anlieferung durch einen Wiegevergleich zwischen beladenem und unbeladenem Transportmittel bestimmt.

(2) Liegt der Stärkegehalt der gelieferten Partien unter 13 %, so weist das Stärkeunternehmen die betreffenden Partien zurück. Auf begründeten Antrag des Mitgliedstaats kann jedoch von dieser Vorschrift insbesondere aus witterungsbedingten Gründen bis zu einem Stärkegehalt von nicht weniger als 12,8 % abgewichen werden. In diesem Fall ist der zu zahlende Mindestpreis der für einen Stärkegehalt von 13 % geltende Preis. Die Kommission erläßt die Durchführungsbedingungen zu diesem Absatz nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92.

(3) Das Nettogewicht der Kartoffeln wird nach einer der in Anhang I beschriebenen Methoden bestimmt.

Artikel 7

(1) Die Prämie wird den Stärkeunternehmen im Rahmen der ihrem Unterkontingent entsprechenden Stärkemengen gemäß den in Anhang II aufgeführten Sätzen für Stärke gewährt, die aus gesunden und handelsüblichen Kartoffeln gewonnen worden ist. Sie entspricht der Menge und dem Stärkegehalt der verwendeten Kartoffeln.

Wird der Stärkegehalt mit Hilfe der Reimannschen oder der Parowschen Waage ermittelt und entspricht er einem Wert, der in zwei oder drei Zeilen der zweiten Spalte des Anhangs II gleichzeitig angegeben ist, so werden die der zweiten oder dritten Zeile entsprechenden Werte angewendet.

(2) Enthalten die Lieferpartien mindestens 25 % Kartoffeln, die durch ein Sieb mit quadratischen Maschen von 28 mm Seitenlänge fallen und nachstehend „Kleinstkartoffeln“ genannt werden, so wird das Nettogewicht, das zur Errechnung des vom Stärkeunternehmen zu zahlenden Mindestpreises herangezogen wird, wie folgt vermindert :

<i>Kleinstkartoffeln in %</i>	<i>Minderung in %</i>
von 25 bis 30 %	10 %

von 31 bis 40 %	15 %
von 41 bis 50 %	20 %

Enthalten die gelieferten Partien mehr als 50 % Kleinstkartoffeln, so werden sie frei gehandelt. Für sie wird keine Prämie gewährt.

Der Anteil an Kleinstkartoffeln wird bei der Bestimmung des Nettogewichts ermittelt.

(3) Die Nichtüberschreitung des Unterkontingentes durch die Stärkeunternehmen wird anhand der Menge und des Stärkegehalts der verwendeten Kartoffeln gemäß den in Anhang II aufgeführten Sätzen festgestellt.

Artikel 8

Der Stärkegehalt der Kartoffeln wird anhand des Unterwassergewichts von 5 050 Gramm gelieferten Kartoffeln bestimmt.

Das verwendete Wasser muß sauber sein und eine Temperatur von weniger als 18 °C aufweisen. Es darf keine Zusätze enthalten.

Artikel 9

(1) Unter gemeinsamer Verantwortung des Stärkeunternehmens, des zugelassenen Kontrolleurs und des Lieferanten wird ein Abnahmeschein erstellt. Das Stärkeunternehmen händigt dem Erzeuger ein Doppel aus und bewahrt das Original im Hinblick auf eine etwaige Vorlage bei der für die Kontrolle der Prämie zuständigen Stelle auf.

(2) Dieser Abnahmeschein enthält mindestens nachstehende Angaben, soweit sich diese aus den gemäß den Artikeln 5 bis 8 durchgeführten Maßnahmen ergeben :

- Datum der Lieferung ;
- Nummer der Lieferung ;
- Nummer des Anbauvertrags ;
- Name und Anschrift des Erzeugers ;
- Gewicht des Transportmittels beim Eintreffen im Stärkeunternehmen bzw. in dessen Abnahmestelle ;
- Gewicht des Transportmittels nach Entladung und Ausleerung der Erde ;
- Bruttogewicht der Lieferung ;
- prozentualer Abzug des Fremdbesatzes und des während des Waschens absorbierten Wassers vom Bruttogewicht der Lieferung ;
- prozentualer Abzug des Fremdbesatzes vom Bruttogewicht der Lieferung ;
- prozentualer Anteil der Kleinstkartoffeln ;
- Gesamtnettogewicht der Lieferung (Bruttogewicht minus Abzüge sowie Minderung für Kleinstkartoffeln) ;
- prozentualer Stärkegehalt oder ausgedrückt als Unterwassergewicht ;
- zu zahlender Einheitspreis.

Artikel 10

Das Stärkeunternehmen erstellt für jeden Erzeuger ein Zahlungsverzeichnis mit folgenden Angaben :

- Firmenbezeichnung des Stärkeunternehmens ;
- Name und Anschrift des Erzeugers ;
- Nummer des Anbauvertrags ;
- Datum und Nummer der Abnahmeschein ;
- Nettogewicht der einzelnen Lieferungen nach möglichen Abzügen gemäß Artikel 9 Absatz 2 ;
- Einheitspreis je Lieferpartie ;
- dem Erzeuger zu zahlender Gesamtbetrag ;
- dem Erzeuger gezahlte Beträge, mit Datumsangaben ;
- Unterschrift und Stempel des Stärkeherstellers.

Titel III**ZAHLUNGEN — SANKTIONEN***Artikel 11*

(1) Für die nachstehenden Zahlungen gelten folgende Voraussetzungen :

- a) Im Fall der Ausgleichszahlung gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 muß nachgewiesen werden, daß für die Menge, für die diese Ausgleichszahlung beantragt wurde, ein Preis gezahlt wurde, der mindestens dem in Artikel 8 Absatz 1 derselben Verordnung genannten Preis frei Fabrik gemäß den in Anhang II aufgeführten Sätzen entspricht ;
- b) im Fall der Prämie gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1868/94 muß das Stärkeunternehmen
 - nachweisen, daß es die Kartoffelstärke in dem betreffenden Wirtschaftsjahr erzeugt hat und
 - nachweisen, daß es einen Preis gezahlt hat, der mindestens dem in Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannten Preis frei Fabrik für die gesamte in der Gemeinschaft erzeugte Kartoffelmenge entspricht, die zur Herstellung von Stärke verwendet wurde und durch einen Anbauvertrag gemäß Artikel 4 gebunden war.

(2) Als Nachweis gemäß Absatz 1 gilt die Vorlage des Zahlungsverzeichnisses nach Artikel 10 in Verbindung mit einer Quittung des Erzeugers oder einem die Zahlung bescheinigenden Beleg des Kreditinstituts, das die Zahlung im Auftrag des Stärkeunternehmens abgewickelt hat.

Artikel 12

Die Prämie und die Ausgleichszahlung werden von dem Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet die Kartoffelstärke hergestellt worden ist, innerhalb von vier Monaten nach

dem Tag gezahlt, an dem die Nachweise gemäß Artikel 11 erbracht wurden.

Innerhalb eines Monats nach diesen Zahlungen teilt der betreffende Mitgliedstaat der Kommission die Kartoffelstärkemengen mit, für die die Prämie und die Ausgleichszahlung gewährt worden sind.

Artikel 13

(1) Jeder Mitgliedstaat führt eine Kontrollregelung vor Ort ein, anhand derer die tatsächliche Durchführung der Maßnahmen, aus denen sich ein Anspruch auf die Prämie und die Ausgleichszahlung ergibt, und die Nichtüberschreitung des jedem Stärkeunternehmen zugeteilten Unterkontingents überwacht wird. Diese Kontrollregelung gewährleistet den Zugang der Kontrolleure zur Bestands- und Finanzbuchhaltung der Stärkeunternehmen sowie zu den Orten der Erzeugung und Lagerung.

Die Kontrollen erstrecken sich in jedem Verarbeitungszeitraum auf alle Maßnahmen des Verarbeitungsvorgangs, die mindestens 10 % der dem Stärkeunternehmen gelieferten Kartoffeln betreffen.

(2) Der Mitgliedstaat teilt dem Stärkeunternehmen gegebenenfalls mit, um welche Mengen es sein Unterkontingent überschritten hat.

(3) Stellt die zuständige Stelle fest, daß das Stärkeunternehmen die in Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b) zweiter Gedankenstrich genannten Verpflichtungen nicht eingehalten hat, so wird dieses, ausgenommen im Falle höherer Gewalt, mit folgender Maßnahme ganz oder teilweise von der Gewährung der Prämie ausgeschlossen :

- Betrifft die Nichteinhaltung weniger als 20 % der gesamten von diesem Unternehmen erzeugten Stärkemenge, so wird die zu gewährende Prämie um das Fünffache des festgestellten Prozentsatzes gekürzt ;
- liegt der betreffende Prozentsatz bei oder über 20 %, so wird keine Prämie gewährt.

(4) Wird festgestellt, daß das Verbot gemäß Artikel 4 Absatz 5 nicht eingehalten wurde, so wird die für das Unterkontingent gewährte Prämie folgendermaßen gekürzt :

- Ergibt sich aus der Kontrolle, daß die vom Stärkeunternehmen angenommene Menge 10 % ihres Unterkontingents nicht überschreitet, so wird der Gesamtbetrag der dem Stärkeunternehmen für das betreffende Wirtschaftsjahr zu zahlenden Prämien um das Zehnfache des Überschreitungsprozentsatzes gekürzt ;
- überschreitet die nicht durch Anbauverträge gebundene Menge den im ersten Gedankenstrich genannten Grenzwert, so wird für das betreffende Wirtschaftsjahr keine Prämie gewährt. Außerdem wird das Stärkeunternehmen im folgenden Wirtschaftsjahr von der Prämienzahlung ausgeschlossen.

(5) Die Prüfungen gemäß diesem Artikel erfolgen unbeschadet weiterer Prüfungen durch die zuständigen Behörden.

Artikel 14

(1) Die in Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1868/94 genannte Ausfuhr wird als erfolgt betrachtet, wenn

- a) der in Artikel 15 Absatz 2 genannte Nachweis sich im Besitz der zuständigen Stelle des Erzeugungsmittgliedstaats befindet, unabhängig davon, aus welchem Mitgliedstaat die Stärke ausgeführt wird;
- b) die Ausfuhranmeldung vor dem 1. Januar nach dem Wirtschaftsjahr, in dem die Stärke erzeugt wurde, vom Ausfuhrmitgliedstaat angenommen wird;
- c) die betreffende Stärke das Zollgebiet der Gemeinschaft spätestens innerhalb einer Frist von sechzig Tagen ab dem unter Buchstabe b) genannten 1. Januar verlassen hat;
- d) das Erzeugnis ohne Erstattung ausgeführt worden ist.

Außer im Falle höherer Gewalt gilt die betreffende, das Unterkontingent überschreitende Stärkemenge als auf dem Binnenmarkt abgesetzt, wenn nicht alle in Unterabsatz 1 vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind.

(2) Im Falle höherer Gewalt ergreift die zuständige Stelle des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet die Stärke erzeugt worden ist, die Maßnahmen, die aufgrund der vom Marktteilnehmer geltend gemachten Umstände notwendig sind.

Wenn Stärke aus dem Gebiet eines anderen Mitgliedstaats als dem, in dem sie erzeugt wurde, ausgeführt wird, werden diese Maßnahmen gegebenenfalls nach Stellungnahme der zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaats ergriffen.

(3) Für die Anwendung dieser Verordnung können die Vorschriften von Artikel 34 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission⁽¹⁾ nicht geltend gemacht werden.

Artikel 15

(1) Abweichend von Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 891/89 der Kommission⁽²⁾ beläuft sich die Lizenzsicherheit auf 23 ECU/Tonne.

(2) Der Nachweis, daß die in Artikel 14 Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Bedingungen durch das betreffende Stärkeunternehmen erfüllt worden sind, ist der zuständigen Stelle des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet die Stärke erzeugt worden ist, vor dem 1. April zu erbringen, der auf das Ende des Wirtschaftsjahrs folgt, in dem sie erzeugt worden ist.

(3) Der Nachweis wird erbracht durch Vorlage

- a) einer Ausfuhrlizenz, die dem betreffenden Stärkeunternehmen von der zuständigen Stelle des in Absatz 2 genannten Mitgliedstaats erteilt wurde und abweichend

von Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1620/93 der Kommission⁽³⁾ einen der nachstehenden Vermerke enthält :

- « Para exportación sin restitución, de conformidad con el artículo 6 del Reglamento (CE) nº 1868/94 »,
- « Skal eksporteres uden restitution, jf. artikel 6 i forordning (EF) nr. 1868/94 »,
- « Ausfuhr ohne Erstattung gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1868/94 »,
- « Προς εξαγωγή χωρίς επιστροφή σύμφωνα με το άρθρο 6 του κανονισμού (ΕΚ) αριθ. 1868/94 »,
- « For export without refund under Article 6 of Regulation No (EC) 1868/94 »,
- « À exporter sans restitution conformément à l'article 6 du règlement (CE) nº 1868/94 »,
- « Da esportare senza restituzione a norma dell'articolo 6 del regolamento (CE) n. 1868/94 »,
- « Overeenkomstig artikel 6 van Verordening (EG) nr. 1868/94 zonder restitutie uit te voeren »,
- « A exportar sem restituição em conformidade com o artigo 6º do Regulamento (CE) nº 1868/94 »,
- « Viedään tuetta asetuksen (EY) N:o 1868/94 6 artiklan mukaisesti »,
- « För export utan exportbidrag enligt artikel 6 i förordning (EG) nr 1868/94 »;

b) der in den Artikeln 30 und 31 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission⁽⁴⁾ genannten Unterlagen zur Freigabe der Sicherheit;

c) einer Erklärung des Stärkeunternehmens, mit der es bescheinigt, daß die Stärke von ihm hergestellt worden ist;

d) und in dem in Absatz 4 genannten Fall bei der Auslagerung

- vor der Annahme der in Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b) genannten Ausfuhranmeldung durch einen zusätzlichen Nachweis, der durch die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats ausgestellt wurde, in dem die Lagerung stattfand, oder
- nach der Annahme der in Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b) genannten Ausfuhranmeldung durch einen zusätzlichen Nachweis im Sinne von Artikel 31 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88, der durch die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats ausgestellt wurde, in dem die Lagerung stattfand.

Der zusätzliche Nachweis muß in beiden Fällen die Auslagerung des betreffenden Erzeugnisses oder der im Sinne von Absatz 4 entsprechenden Austauschmenge bestätigen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 351 vom 14. 12. 1987, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 94 vom 7. 4. 1989, S. 13.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 155 vom 26. 6. 1993, S. 29.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 331 vom 2. 12. 1988, S. 1.

(4) Wenn die von einem Stärkeunternehmen erzeugte unverarbeitete Stärke für die Ausfuhr aus der Gemeinschaft in einem Silo, Lagerhaus oder Behälter an einem außerhalb des Betriebs des Herstellers befindlichen Ort gelagert wird, sei es im Erzeugermitgliedstaat oder einem anderen Mitgliedstaat, und wenn darin auch andere unverarbeitete Stärke von anderen oder von diesem Unternehmen selbst gelagert ist, ohne dabei die körperliche Identität unterscheiden zu können, dann muß die Gesamtheit der so gelagerten Erzeugnisse bis zur Annahme der in Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b) genannten Ausfuhranmeldung unter eine dieselben Garantien wie die Zollkontrolle aufweisende Verwaltungskontrolle gestellt werden und sich nach dieser Annahme unter Zollkontrolle befinden.

Artikel 16

(1) Für die Mengen, die im Sinne von Artikel 14 Absatz 1 Unterabsatz 2 als auf dem Binnenmarkt abgesetzt gelten, erhebt der betreffende Mitgliedstaat einen Betrag in folgender Höhe :

— Bei unverarbeiteter Stärke und jedem Nebenerzeugnis gemäß dem Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1620/93 in Höhe des festen Zollteilbetrags, der in dem Wirtschaftsjahr, während dem die Stärke oder das Nebenerzeugnis erzeugt worden ist, je Tonne Stärke oder Nebenerzeugnis galt ;

— bei verarbeiteter Stärke und jedem Nebenerzeugnis, das nicht in Anhang II des Vertrags aufgeführt ist und unter den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 der Kommission⁽¹⁾ fällt, in Höhe des pauschalen Zollteilbetrags in Höhe von 277 ECU/Tonne, gegebenenfalls erhöht um den für das betreffende Erzeugnis geltenden Wertzollsatz.

(2) Der betreffende Mitgliedstaat teilt den betreffenden Stärkeunternehmen vor dem 1. Mai, der auf den in Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b) genannten 1. Januar folgt, den zu zahlenden Gesamtbetrag mit.

Dieser Gesamtbetrag ist von den betreffenden Stärkeunternehmen spätestens am 20. Mai desselben Jahres zu zahlen.

Artikel 17

(1) Im Falle der Fusion oder Veräußerung von Stärkeunternehmen und im Falle der Veräußerung von Stärkefabriken werde die in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1868/94 genannten Kontingente wie folgt geändert :

a) Bei einer Fusion von Stärkeunternehmen teilt der Mitgliedstaat dem aus der Fusion entstandenen Unternehmen ein Kontingent zu, das jeweils der Summe der Kontingente entspricht, die den zusammengeschlossenen Stärkeunternehmen vor der Fusion zugeteilt waren ;

b) bei der Veräußerung eines Stärkeunternehmens teilt der Mitgliedstaat dem erwerbenden Unternehmen das Unterkontingent des veräußerten Unternehmens für die Stärkeerzeugung zu ; gibt es mehrere erwerbende Unternehmen, so erfolgt die Zuteilung im Verhältnis der von jedem Unternehmen übernommenen Stärkeerzeugungsmengen ;

c) bei der Veräußerung einer Fabrik senkt der Mitgliedstaat das Kontingent des Stärkeunternehmens, das das Eigentum an der Fabrik überträgt, und erhöht das Kontingent des Stärkeunternehmens bzw. der Stärkeunternehmen, die die betreffende Fabrik erwerben, um die abgezogene Menge im Verhältnis der übernommenen Stärkeerzeugungsmengen.

(2) Stellen

a) ein Stärkeunternehmen,

b) eine oder mehrere Fabriken eines Stärkeunternehmens ihre Tätigkeit unter anderen als den in Absatz 1 genannten Bedingungen ein, so kann der Mitgliedstaat die von dieser Einstellung betroffenen Unterkontingente einem oder mehreren Stärkeunternehmen zuteilen.

(3) Im Fall der Verpachtung einer zu einem Stärkeunternehmen gehörenden Fabrik muß der Mitgliedstaat das Unterkontingent des Unternehmens, das diese Fabrik verpachtet, herabsetzen und den abgetrennten Unterkontingenteil dem Unternehmen zuteilen, das die Fabrik zum Zweck der Stärkeerzeugung pachtet.

Bei Auflösung des Pachtvertrags vor Ablauf der in Artikel 1 Buchstabe k) genannten Frist wird die nach Unterabsatz 1 vorgenommene Anpassung des Unterkontingents von dem Mitgliedstaat rückwirkend ab dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens aufgehoben.

Artikel 18

Die in Artikel 17 vorgesehenen Maßnahmen werden wirksam bei Einstellung der Tätigkeit des Stärkeunternehmens oder der Fabrik, bei Fusion oder bei Veräußerung

a) zwischen dem 1. Juli und dem 31. März des folgenden Jahres : für das zu diesem Zeitpunkt laufende Wirtschaftsjahr ;

b) zwischen dem 1. April und dem 30. Juni eines selben Jahres : für das auf diesen Zeitpunkt folgende Wirtschaftsjahr.

Titel IV

MITTEILUNGEN

Artikel 19

(1) Der Mitgliedstaat teilt den betreffenden Stärkeunternehmen spätestens am 31. Januar 1995 die Aufteilung des in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1868/94 genannten Kontingents mit und gibt diese Information unverzüglich an die Kommission weiter.

(1) ABl. Nr. L 136 vom 31. 5. 1994, S. 5.

(2) Die Stärkeunternehmen teilen den zuständigen Behörden spätestens am 31. März jedes Wirtschaftsjahrs folgendes mit :

- die Mengen Stärkekartoffeln, auf die die Bestimmungen von Artikel 8 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 angewendet wurden ;
- die Stärkemengen, für die die Prämie gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1868/94 gezahlt wurde.

(3) Wird Artikel 3 oder Artikel 17 angewendet, so übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission spätestens am 30. Juni jedes Wirtschaftsjahrs alle diesbezüglichen detaillierten Angaben zusammen mit den Belegen, aus denen hervorgeht, daß die in den genannten Artikeln vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllt sind.

Artikel 20

Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission spätestens am 30. Juni jedes Wirtschaftsjahrs folgendes mit :

- die Mengen Stärkekartoffeln, auf die die Bestimmungen von Artikel 8 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 angewendet wurden ;
- die Stärkemengen, für die die Prämie gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1868/94 gezahlt wurde ;
- die Mengen und Unterkontingente für die Stärkeunternehmen, die unter die Anwendung von Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1868/94 fallen ;

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Januar 1995

- die in Artikel 13 Absätze 3 und 4 dieser Verordnung genannten Mengen ;
- die in Artikel 16 dieser Verordnung genannten Mengen.

Titel V

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 21

Der Umrechnungskurs, der zur Umrechnung der jeweiligen Beträge des Mindestpreises, der Prämie und der Ausgleichszahlung in Landeswährung anzuwenden ist, ist der am Tag der Abnahme der Kartoffeln durch das Stärkeunternehmen geltende Kurs.

Artikel 22

Die Verordnung (EWG) Nr. 1711/93 wird ab 1. Juli 1995 aufgehoben.

Artikel 23

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1995, außer den Artikeln 1, 2 und 3, die unverzüglich gelten.

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

ANHANG I**Methode A**

Das Nettogewicht der Kartoffeln wird anhand von Stichproben bestimmt. Dabei werden an mehreren Stellen des Transportmittels aus drei verschiedenen Lagen Proben entnommen, und zwar von oben, aus der Mitte und von unten.

Vor dem Wiegen des unbeladenen Transportmittels wird die Erde entfernt.

Das Mindestgewicht einer Probe beträgt 20 kg.

Die Knollen werden gewaschen, vom Fremdbesatz befreit und erneut gewogen.

Von dem so ermittelten Gewicht werden für die beim Waschen absorbierte Wassermenge 2 % abgezogen. Dies ergibt den bei 1 000 kg Kartoffeln vorzunehmenden Gesamtanzug.

Methode B

Kartoffeln von ein und demselben Erzeuger werden in Silos gesammelt.

Die Kartoffeln werden gewaschen, der Fremdbesatz wird entfernt und das tatsächliche Gesamtgewicht der in den Silos gesammelten Kartoffeln nach Abzug von 2 % für das absorbierte Wasser ermittelt.

Methode C

1. Diese Methode zur Ermittlung des tatsächlichen Gewichts der Kartoffeln wird angewandt, wenn Kartoffeln verschiedener Erzeuger in ein und demselben Silo gesammelt werden, sofern sich die Erzeuger zuvor auf die Anwendung dieser Methode geeinigt haben.

Vor der Ermittlung des tatsächlichen Gesamtgewichts der Partien wird das Nettogewicht der einzelnen Partien nach Methode A bestimmt.

2. Die in dem Silo gesammelten Kartoffeln werden anschließend gewaschen, der Fremdbesatz entfernt und ihr tatsächliches Gesamtgewicht nach Abzug von 2 % für das absorbierte Wasser ermittelt.

3. Weicht das für die Gesamtmenge der gewaschenen Kartoffeln ermittelte Gewicht von der Summe der Ergebnisse nach Methode A ab, so wird folgendermaßen verfahren: das Gesamtgewicht nach Ziffer 2 wird jeweils mit dem nach Methode A ermittelten Nettogewicht der einzelnen Partien multipliziert.

Die Ergebnisse werden jeweils durch die Summe der nach Methode A bestimmten Nettogewichte der einzelnen Partien dividiert.

ANEXO II — BILAG II — ANHANG II — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ II — ANNEX II — ANNEXE II — ALLEGATO II — BIJLAGE II — ANEXO II — LIITE II — BILAGA II

Peso bajo agua de 5 050 g de patatas (en gramos)	Tenor en fécula de patatas (en porcentaje)	Cantidad de patatas necesarias para la fabricación de 1 000 kg de fécula (en kilogramos)	Precio mínimo a percibir por los productores para 1 000 kg de patatas (en ecus)	Prima a percibir por el fabricante de fécula para 1 000 kg de patatas (en ecus)	Pago compensatorio que debe percibir el productor por 1 000 kg de patatas (en ecus)
Vægt under vand af 5 050 g kartofler (g)	Kartoflernes stivelsesindhold (vægtprocent)	Kartoffelmængde, der medgår til fremstilling af 1 000 kg stivelse (kg)	Producentens mindstepris pr. 1 000 kg kartofler (ECU)	Præmie af betale kartoffelstivelsesfabrikanten pr. 1 000 kg kartofler (ECU)	Udligningsbeløb, som producenten modtager for 1 000 kg kartofler (i ECU)
Unterwassergewicht von 5 050 g Kartoffeln (in Gramm)	Stärkegehalt der Kartoffeln (in Prozent)	Zur Erzeugung von 1 000 kg Kartoffelstärke nötige Kartoffelmenge (in Kilogramm)	Dem Erzeuger für 1 000 kg Kartoffeln zu zahlender Mindestpreis (in ECU)	Dem Stärkeerzeuger für 1 000 kg Kartoffeln zu zahlende Prämie (in ECU)	Dem Erzeuger für 1 000 kg Kartoffeln zu zahlende Ausgleichszahlung (in ECU)
Βάρος υπό το ύδωρ 5 050 g πατατών (σε γραμμάρια)	Περιεκτικότητα σε άμυλο των πατατών (%)	Ποσότητα πατατών απαραίτητη για παραγωγή 1 000 kg αμύλου (σε χιλιόγραμμα)	Ελάχιστη τιμή προς είσπραξη από τον παραγωγό για 1 000 kg πατατών (σε Ecu)	Πριμοδότηση προς πληρωμή στον παραγωγό για 1 000 kg πατατών (σε Ecu)	Εξισωτική πληρωμή που καταβάλλεται στον παραγωγό για 1 000 kg πατατών (σε Ecu)
Underwater weight of 5 050 g of potatoes (grams)	Starch content of potatoes (%)	Quantity of potatoes for the manufacture of 1 000 kg of starch (kg)	Minimum price to be paid to the potato producer per 1 000 kg of potatoes (ECU)	Premium to be paid to the starch producer per 1 000 kg of potatoes (ECU)	Compensatory payment to be paid to the producer per 1 000 kg potatoes (ECU)
Poids sous l'eau de 5 050 g de pommes de terre (en grammes)	Teneur en fécule de la pomme de terre (en pourcentage)	Quantité de pommes de terre nécessaire à la fabrication de 1 000 kg de fécule (en kilogrammes)	Prix minimal à percevoir par le producteur pour 1 000 kg de pommes de terre (en écus)	Prime à percevoir par le féculier pour 1 000 kg de pommes de terre (en écus)	Paiement compensatoire à percevoir par le producteur pour 1 000 kg de pommes de terre (en écus)
Peso sotto l'acqua di 5 050 g di patate (in grammi)	Tenore in fecola delle patate (in %)	Quantità di patate necessaria alla fabbricazione di 1 000 kg di fecola (in kg)	Prezzo minimo da percepire dal produttore per 1 000 kg di patate (in ecu)	Premio da percepire dal fabbricante di fecola per 1 000 kg di patate (in ecu)	Pagamento compensativo al produttore per 1 000 kg di patate (in ecu)
Onderwatergewicht van 5 050 g aardappelen (in g)	Zetmeelgehalte van de aardappelen (in %)	Hoeveelheid aardappelen benodigd voor de vervaardiging van 1 000 kg zetmeel (in kg)	Minimaal door de producent te ontvangen prijs per 1 000 kg aardappelen (in ecu)	Door de zetmeelproducent te ontvangen premie per 1 000 kg aardappelen (in ecu)	Aan de teler verschuldigd compensatiebedrag voor 1 000 kg aardappelen (in ecu)
Peso de baixo de água de 5 050 gr de batata (em grammas)	Teor de fécula de batata (em percentagem)	Quantidade de batata necessária ao fabrico de 1 000 kg de fécula (em quilogramas)	Preço mínimo a cobrar pelos produtores para 1 000 kg de batata (em ecus)	Subsídio a cobrar pelo produtor de fécula por 1 000 kg de batata (em ecus)	Pagamento compensatório a cobrar pelo produtor relativamente a 1 000 kg de batata (em ecus)
5 050 g perunoita vedenalainen paino (grammoina)	Perunoiden tärkkelyspitoisuus (prosentteina)	1 000 tärkkelyskilon valmistukseen tarvittava perunamäärä (kilogrammoina)	Tuottajalle 1 000 kg:sta perunoita maksettava vähimmäishinta (ecuina)	Tärkkelyksentuottajalle 1 000 kg:sta perunoita maksettava palkkio (ecuina)	Tuottajalle 1 000 kg:sta perunoita maksettava tasausmaksu (ecuina)
Vikt under vatten av 5 050 g potatis (g)	Potatisens stärkelseinnehåll (%)	Potatiskvantitet för framställning av 1 000 kg stärkelse (kg)	Minimipris att betala till potatisproducenten för 1 000 kg potatis (ecu)	Bidrag att betala till stärkelseproducenten för 1 000 kg potatis (ecu)	Kompensationsbetalning till producenten för 1 000 kg potatis (ecu)
1	2	3	4	5	6
352	13,0	6 533	26,59	2,82	11,02
353	13,1	6 509	26,69	2,83	11,06
354	13,1	6 486	26,79	2,84	11,10
355	13,2	6 463	26,88	2,85	11,14
356	13,2	6 439	26,98	2,86	11,18
357	13,3	6 416	27,08	2,87	11,22
358	13,3	6 393	27,18	2,88	11,26
359	13,4	6 369	27,28	2,89	11,30
360	13,4	6 346	27,38	2,90	11,35
361	13,5	6 322	27,48	2,92	11,39
362	13,5	6 299	27,58	2,93	11,43
363	13,6	6 276	27,68	2,94	11,47
364	13,6	6 252	27,79	2,95	11,52
365	13,7	6 229	27,89	2,96	11,56
366	13,7	6 206	27,99	2,97	11,60
367	13,8	6 182	28,10	2,98	11,65

1	2	3	4	5	6
368	13,8	6 159	28,21	2,99	11,69
369	13,9	6 136	28,31	3,00	11,73
370	13,9	6 112	28,42	3,02	11,78
371	14,0	6 089	28,53	3,03	11,82
372	14,0	6 065	28,64	3,04	11,87
373	14,1	6 047	28,73	3,05	11,91
374	14,1	6 028	28,82	3,06	11,94
375	14,2	6 005	28,93	3,07	11,99
376	14,2	5 981	29,05	3,08	12,04
377	14,3	5 963	29,13	3,09	12,07
378	14,3	5 944	29,23	3,10	12,11
379	14,4	5 921	29,34	3,11	12,16
380	14,4	5 897	29,46	3,13	12,21
381	14,5	5 879	29,55	3,13	12,25
382	14,5	5 860	29,65	3,15	12,29
383	14,6	5 841	29,74	3,16	12,33
384	14,6	5 822	29,84	3,17	12,37
385	14,7	5 799	29,96	3,18	12,42
386	14,7	5 776	30,08	3,19	12,47
387	14,8	5 757	30,18	3,20	12,51
388	14,8	5 738	30,28	3,21	12,55
389	14,9	5 720	30,37	3,22	12,59
390	14,9	5 701	30,47	3,23	12,63
391	15,0	5 682	30,58	3,24	12,67
392	15,0	5 664	30,67	3,25	12,71
393	15,1	5 626	30,88	3,28	12,80
394	15,2	5 607	30,98	3,29	12,84
395	15,2	5 589	31,08	3,30	12,88
396	15,3	5 570	31,19	3,31	12,93
397	15,3	5 551	31,30	3,32	12,97
398	15,4	5 542	31,35	3,33	12,99
399	15,4	5 533	31,40	3,33	13,01
400	15,4	5 523	31,46	3,34	13,04
401	15,5	5 486	31,67	3,36	13,12
402	15,6	5 467	31,78	3,37	13,17
403	15,6	5 449	31,88	3,38	13,21
404	15,7	5 430	31,99	3,39	13,26
405	15,7	5 411	32,11	3,41	13,31
406	15,8	5 393	32,21	3,42	13,35
407	15,8	5 374	32,33	3,43	13,40
408	15,9	5 364	32,39	3,44	13,42
409	15,9	5 355	32,44	3,44	13,45
410	15,9	5 346	32,50	3,45	13,47
411	16,0	5 327	32,61	3,46	13,52
412	16,0	5 308	32,73	3,47	13,56
413	16,1	5 280	32,90	3,49	13,64
414	16,2	5 266	32,99	3,50	13,67
415	16,2	5 252	33,08	3,51	13,71
416	16,3	5 234	33,19	3,52	13,76
417	16,3	5 215	33,31	3,53	13,81
418	16,4	5 206	33,37	3,54	13,83
419	16,4	5 196	33,44	3,55	13,86
420	16,4	5 187	33,49	3,55	13,88
421	16,5	5 150	33,73	3,58	13,98
422	16,6	5 136	33,83	3,59	14,02
423	16,6	5 121	33,93	3,60	14,06
424	16,7	5 107	34,02	3,61	14,10
425	16,7	5 093	34,11	3,62	14,14
426	16,8	5 075	34,23	3,63	14,19
427	16,8	5 056	34,36	3,65	14,24
428	16,9	5 042	34,46	3,66	14,28
429	16,9	5 028	34,55	3,67	14,32
430	17,0	5 000	34,75	3,69	14,40
431	17,1	4 986	34,84	3,70	14,44
432	17,1	4 972	34,94	3,71	14,48
433	17,2	4 963	35,01	3,71	14,51
434	17,2	4 953	35,08	3,72	14,54
435	17,2	4 944	35,14	3,73	14,56

1	2	3	4	5	6
436	17,3	4 930	35,24	3,74	14,60
437	17,3	4 916	35,34	3,75	14,65
438	17,4	4 902	35,44	3,76	14,69
439	17,4	4 888	35,54	3,77	14,73
440	17,5	4 874	35,64	3,78	14,77
441	17,5	4 860	35,75	3,79	14,81
442	17,6	4 846	35,85	3,80	14,86
443	17,6	4 832	35,95	3,81	14,90
444	17,7	4 818	36,06	3,83	14,94
445	17,7	4 804	36,16	3,84	14,99
446	17,8	4 790	36,27	3,85	15,03
447	17,8	4 776	36,38	3,86	15,08
448	17,9	4 762	36,48	3,87	15,12
449	17,9	4 748	36,59	3,88	15,16
450	18,0	4 720	36,81	3,90	15,25
451	18,1	4 706	36,92	3,92	15,30
452	18,1	4 692	37,03	3,93	15,35
453	18,2	4 685	37,08	3,93	15,37
454	18,2	4 679	37,13	3,94	15,39
455	18,2	4 673	37,18	3,94	15,41
456	18,3	4 645	37,40	3,97	15,50
457	18,4	4 631	37,51	3,98	15,55
458	18,4	4 617	37,63	3,99	15,59
459	18,5	4 607	37,71	4,00	15,63
460	18,5	4 598	37,78	4,01	15,66
461	18,6	4 584	37,90	4,02	15,71
462	18,6	4 570	38,02	4,03	15,75
463	18,7	4 561	38,09	4,04	15,79
464	18,7	4 551	38,17	4,05	15,82
465	18,7	4 542	38,25	4,06	15,85
466	18,8	4 523	38,41	4,07	15,92
467	18,9	4 509	38,53	4,09	15,97
468	18,9	4 495	38,65	4,10	16,02
469	19,0	4 481	38,77	4,11	16,07
470	19,0	4 467	38,89	4,13	16,12
471	19,1	4 458	38,97	4,13	16,15
472	19,1	4 449	39,05	4,14	16,18
473	19,2	4 437	39,15	4,15	16,23
474	19,2	4 425	39,26	4,16	16,27
475	19,3	4 414	39,36	4,18	16,31
476	19,3	4 402	39,47	4,19	16,36
477	19,4	4 390	39,57	4,20	16,40
478	19,4	4 379	39,67	4,21	16,44
479	19,5	4 367	39,78	4,22	16,49
480	19,5	4 355	39,89	4,23	16,53
481	19,6	4 343	40,00	4,24	16,58
481,6	19,6	4 337	40,06	4,25	16,60
482	19,7	4 335	40,08	4,25	16,61
483	19,7	4 332	40,10	4,25	16,62
483,2	19,7	4 332	40,10	4,25	16,62
484	19,8	4 325	40,17	4,26	16,65
484,8	19,8	4 318	40,23	4,27	16,67
485	19,9	4 317	40,24	4,27	16,68
486	19,9	4 311	40,30	4,28	16,70
486,4	19,9	4 309	40,32	4,28	16,71
487	20,0	4 305	40,36	4,28	16,72
488	20,0	4 299	40,41	4,29	16,75
489	20,1	4 294	40,46	4,29	16,77
490	20,1	4 290	40,50	4,30	16,78
491	20,2	4 287	40,52	4,30	16,79
492	20,2	4 285	40,54	4,30	16,80
493	20,3	4 283	40,56	4,30	16,81
494	20,3	4 280	40,59	4,31	16,82
495	20,4	4 278	40,61	4,31	16,83
496	20,4	4 276	40,63	4,31	16,84
497	20,5	4 273	40,66	4,31	16,85
498	20,5	4 271	40,68	4,32	16,86
499	20,6	4 266	40,72	4,32	16,88

1	2	3	4	5	6
500	20,6	4 262	40,76	4,32	16,89
501	20,7	4 259	40,79	4,33	16,91
502	20,7	4 257	40,81	4,33	16,91
503	20,8	4 255	40,83	4,33	16,92
504	20,8	4 252	40,86	4,33	16,93
505	20,9	4 248	40,90	4,34	16,95
506	20,9	4 243	40,95	4,34	16,97
507	21,0	4 238	40,99	4,35	16,99
508	21,0	4 234	41,03	4,35	17,01
509	21,1	4 229	41,08	4,36	17,03
509,9	21,1	4 224	41,13	4,36	17,05
510	21,1	4 224	41,13	4,36	17,05
511	21,2	4 219	41,18	4,37	17,07
511,8	21,2	4 215	41,22	4,37	17,08
512	21,3	4 214	41,23	4,37	17,09
513	21,3	4 209	41,28	4,38	17,11
513,7	21,3	4 206	41,31	4,38	17,12
514	21,4	4 204	41,32	4,38	17,13
515	21,4	4 199	41,37	4,39	17,15
515,6	21,4	4 196	41,40	4,39	17,16
516	21,5	4 194	41,42	4,39	17,17
517	21,5	4 189	41,47	4,40	17,19
517,5	21,5	4 187	41,49	4,40	17,20
518	21,6	4 184	41,52	4,40	17,21
519	21,6	4 180	41,56	4,41	17,22
519,4	21,6	4 178	41,58	4,41	17,23
520	21,7	4 175	41,61	4,41	17,25
521	21,7	4 170	41,66	4,42	17,27
521,3	21,7	4 168	41,68	4,42	17,27
522	21,8	4 165	41,71	4,42	17,29
523	21,8	4 160	41,76	4,43	17,31
523,2	21,8	4 159	41,77	4,43	17,31
524	21,9	4 155	41,81	4,44	17,33
525	21,9	4 150	41,86	4,44	17,35
525,1	21,9	4 150	41,86	4,44	17,35
526	22,0	4 145	41,91	4,45	17,37
527	22,0	4 140	41,96	4,45	17,39
528	22,1	4 135	42,01	4,46	17,41
528,8	22,1	4 131	42,06	4,46	17,43
529	22,2	4 130	42,07	4,46	17,43
530	22,2	4 125	42,12	4,47	17,45
530,6	22,2	4 122	42,15	4,47	17,47
531	22,3	4 119	42,18	4,47	17,48
532	22,3	4 114	42,23	4,48	17,50
532,4	22,3	4 112	42,25	4,48	17,51
533	22,4	4 111	42,26	4,48	17,51
534	22,4	4 108	42,29	4,49	17,53
534,2	22,4	4 108	42,29	4,49	17,53
535	22,5	4 103	42,34	4,49	17,55
536	22,5	4 098	42,39	4,50	17,57
537	22,6	4 093	42,45	4,50	17,59
537,8	22,6	4 089	42,49	4,51	17,61
538	22,7	4 088	42,50	4,51	17,61
539	22,7	4 083	42,55	4,51	17,63
539,6	22,7	4 080	42,58	4,52	17,65
540	22,8	4 078	42,60	4,52	17,66
541	22,8	4 076	42,62	4,52	17,66
541,4	22,8	4 075	42,63	4,52	17,67
542	22,9	4 072	42,66	4,53	17,68
543	22,9	4 066	42,73	4,53	17,71
543,2	22,9	4 066	42,73	4,53	17,71
544	23,0	4 061	42,78	4,54	17,73
545	23,0	4 056	42,83	4,54	17,75
et plus					

VERORDNUNG (EG) Nr. 98/95 DER KOMMISSION

vom 23. Januar 1995

zur Festlegung pauschaler Einfuhrpreise für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden EingangspreiseDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der
Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchfüh-
rungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von
Obst und Gemüse ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und
die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-
denden Umrechnungskurse ⁽²⁾, geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 3528/93 ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel
3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen
Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der
Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der
pauschalen Einfuhrpreise zu berücksichtigenden Kriterien
sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem
Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festge-
legt.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Januar 1995

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im
Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen
pauschalen Einfuhrpreise zu berücksichtigen.Die abweichende Regelung gemäß Artikel 1 Absatz 2 der
Verordnung (EG) Nr. 3311/94 des Rates vom 20.
Dezember 1994 zur Verlängerung der Gültigkeitsdauer
der am 31. Dezember 1994 angewandten agrimonetären
Regelung um einen Monat und zur Festsetzung der land-
wirtschaftlichen Umrechnungskurse für die neuen
Mitgliedstaaten ⁽⁴⁾ sollte angewandt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94
genannten pauschalen Einfuhrpreise sind in der Tabelle
im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 24. Januar 1995 in Kraft.

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.⁽²⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 350 vom 31. 12. 1994, S. 1.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 23. Januar 1995 zur Festlegung pauschaler Einfuhrpreise für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Eingangspreise

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code (1)	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 15	204	57,5
	624	158,0
	999	107,8
0707 00 10	053	166,9
	204	102,7
	624	207,3
	999	159,0
0709 90 71	204	162,2
	624	196,3
	999	179,3

(1) Nomenklatur der Länder gemäß Verordnung (EG) Nr. 3079/94 der Kommission (ABl. Nr. L 325 vom 17. 12. 1994, S. 17). Der Code 999 steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 99/95 DER KOMMISSION

vom 23. Januar 1995

zur Änderung des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfung für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse des Zuckersektors

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 133/94 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16
Absatz 8,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und
die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-
denden Umrechnungskurse ⁽³⁾, geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 3528/93 ⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Einfuhrabschöpfungen für Sirupe und andere Erzeug-
nisse des Zuckersektors wurden durch die Verordnung
(EG) Nr. 3321/94 der Kommission ⁽⁵⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EG) Nr. 62/95 ⁽⁶⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 3321/94
enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben, von denen

die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung
des zur Zeit gültigen Grundbetrags der Abschöpfung für
Sirupe und andere Erzeugnisse des Zuckersektors, wie in
dieser Verordnung angegeben.

Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungsre-
gelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung der
Abschöpfungen bei den floatenden Währungen der im
Referenzzeitraum vom 20. Januar 1995 festgestellte reprä-
sentative Marktkurs anzuwenden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Grundbeträge der Abschöpfung bei der Einfuhr der
in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung
(EWG) Nr. 1785/81 genannten Erzeugnisse, festgesetzt im
Anhang der geänderten Verordnung (EG) Nr. 3321/94,
werden gemäß den im Anhang zu dieser Verordnung
genannten Beträgen abgeändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 24. Januar 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Januar 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 22 vom 27. 1. 1994, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 350 vom 31. 12. 1994, S. 29.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 11 vom 17. 1. 1995, S. 22.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 23. Januar 1995 zur Änderung des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfungen für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse des Zuckersektors

(in ECU)

KN-Code	Grundbetrag je 1 v. H. Saccharosegehalt je 100 kg des betreffenden Erzeugnisses ⁽¹⁾	Betrag der Abschöpfung für 100 kg Trockenstoff ⁽¹⁾
1702 20 10	0,3567	—
1702 20 90	0,3567	—
1702 30 10	—	44,44
1702 40 10	—	44,44
1702 60 10	—	44,44
1702 60 90 10 ⁽²⁾	—	84,44
1702 60 90 90 ⁽²⁾	0,3567	—
1702 90 30	—	44,44
1702 90 60	0,3567	—
1702 90 71	0,3567	—
1702 90 80	—	84,44
1702 90 99	0,3567	—
2106 90 30	—	44,44
2106 90 59	0,3567	—

⁽¹⁾ Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

⁽²⁾ Taric-Code : Inulinsirup. Diese Unterposition betrifft Inulinsirup, der unmittelbar nach der Hydrolyse von Inulin oder Oligofruktosen entsteht.

⁽³⁾ Taric-Code : KN-Code 1702 60 90, anderer als Inulinsirup.

VERORDNUNG (EG) Nr. 100/95 DER KOMMISSION
vom 23. Januar 1995
zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 133/94 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 8,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und
die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-
denden Umrechnungskurse ⁽³⁾, geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 3528/93 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel
5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu
erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung
(EG) Nr. 1957/94 der Kommission ⁽⁵⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EG) Nr. 93/95 ⁽⁶⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 1957/94
enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben, von denen

die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung
der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie im Anhang
zu dieser Verordnung angegeben.

Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungsre-
gelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung der
Abschöpfungen bei den floatenden Währungen der im
Referenzzeitraum vom 20. Januar 1995 festgestellte reprä-
sentative Marktkurs anzuwenden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker
der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 24. Januar 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Januar 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 22 vom 27. 1. 1994, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 198 vom 30. 7. 1994, S. 88.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 15 vom 21. 1. 1995, S. 7.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 23. Januar 1995 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

(ECU/100 kg)

KN-Code	Abschöpfungsbetrag ⁽²⁾
1701 11 10	29,56 ⁽¹⁾
1701 11 90	29,56 ⁽¹⁾
1701 12 10	29,56 ⁽¹⁾
1701 12 90	29,56 ⁽¹⁾
1701 91 00	35,67
1701 99 10	35,67
1701 99 90	35,67 ⁽²⁾

⁽¹⁾ Nach den Bestimmungen des Artikels 2 oder 3 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 der Kommission (ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 42), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1428/78 (ABl. Nr. L 171 vom 28. 6. 1978, S. 34), berechneter Abschöpfungsbetrag.

⁽²⁾ Dieser Betrag gilt gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 außerdem für aus Weiß- und Rohzucker gewonnenen Zucker, dem andere Stoffe als Aroma- oder Farbstoffe zugesetzt sind.

⁽³⁾ Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

VERORDNUNG (EG) Nr. 101/95 DER KOMMISSION

vom 23. Januar 1995

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1866/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 5 und Artikel 11 Absatz 3,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3528/93⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EG) Nr. 3035/94 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung der

Abschöpfungen bei den floatenden Währungen der im Referenzzeitraum vom 20. Januar 1995 festgestellte repräsentative Marktkurs anzuwenden.

Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 3035/94 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen Angebotspreise und Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 24. Januar 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Januar 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. Nr. L 197 vom 30. 7. 1994, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 321 vom 14. 12. 1994, S. 28.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 23. Januar 1995 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Drittländer ⁽⁶⁾
0709 90 60	85,00 ⁽²⁾ ⁽³⁾
0712 90 19	85,00 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1001 10 00	9,35 ⁽¹⁾ ⁽³⁾ ⁽¹¹⁾
1001 90 91	78,32
1001 90 99	78,32 ⁽²⁾ ⁽¹¹⁾
1002 00 00	109,20 ⁽²⁾
1003 00 10	82,65
1003 00 90	82,65 ⁽²⁾
1004 00 00	92,21
1005 10 90	85,00 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1005 90 00	85,00 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1007 00 90	88,27 ⁽²⁾
1008 10 00	35,89 ⁽²⁾
1008 20 00	37,93 ⁽²⁾ ⁽²⁾
1008 30 00	0 ⁽²⁾
1008 90 10	⁽⁷⁾
1008 90 90	0
1101 00 00	147,54 ⁽²⁾
1102 10 00	192,75
1103 11 10	49,10
1103 11 90	169,77
1107 10 11	150,29
1107 10 19	115,05
1107 10 91	158,00 ⁽¹⁰⁾
1107 10 99	120,80 ⁽²⁾
1107 20 00	138,99 ⁽¹⁰⁾

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽²⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in die französischen überseeischen Departements erhoben.

⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

⁽⁴⁾ Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten, wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 erhoben.

⁽⁵⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽⁶⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates (ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1902/92 (ABl. Nr. L 192 vom 11. 7. 1992, S. 3), und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission (ABl. Nr. L 271 vom 10. 12. 1971, S. 22), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 560/91 (ABl. Nr. L 62 vom 8. 3. 1991, S. 26), bestimmt.

⁽⁷⁾ Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Codes 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

⁽⁸⁾ Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten Abschöpfungen nur erhoben, wenn Absatz 4 desselben Artikels angewandt wird.

⁽⁹⁾ Auf Erzeugnisse dieses Codes, die aus Polen und Ungarn im Rahmen der zwischen diesen Ländern und der Gemeinschaft geschlossenen Abkommen und im Rahmen der Interimsabkommen zwischen der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, Bulgarien und Rumänien und der Gemeinschaft mit einer gemäß der geänderten Verordnung (EG) Nr. 121/94 oder (EG) Nr. 335/94 erteilten Bescheinigung EUR 1 eingeführt werden, werden die im Anhang der genannten Verordnungen angegebenen Abschöpfungen erhoben.

⁽¹⁰⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 des Rates wird diese Abschöpfung für die Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei um 5,44 ECU/t verringert.

⁽¹¹⁾ Für die Abschöpfung auf Erzeugnisse dieser Codes, die im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 774/94 erhoben wird, gelten die Beschränkungen gemäß dieser Verordnung.

VERORDNUNG (EG) Nr. 102/95 DER KOMMISSION**vom 23. Januar 1995****zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1866/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3528/93⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EG) Nr. 1938/94 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung der

Abschöpfungen bei den floatenden Währungen der im Referenzzeitraum vom 20. Januar 1995 festgestellte repräsentative Marktkurs anzuwenden.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämien, um die sich die im voraus festgesetzten Abschöpfungen bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannten Erzeugnisse erhöhen, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 24. Januar 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Januar 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 197 vom 30. 7. 1994, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 198 vom 30. 7. 1994, S. 39.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 23. Januar 1995 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU / Tonne)

KN-Code	laufender Monat 1	1. Term. 2	2. Term. 3	3. Term. 4
0709 90 60	0	0	2,78	3,44
0712 90 19	0	0	2,78	3,44
1001 10 00	0	0	0	0
1001 90 91	0	0	0	0
1001 90 99	0	0	0	0
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	0	0	4,46
1003 00 90	0	0	0	4,46
1004 00 00	0	0	0	0
1005 10 90	0	0	2,78	3,44
1005 90 00	0	0	2,78	3,44
1007 00 90	0	0	0	0
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	0	0	0
1008 30 00	0	0	0	0
1008 90 90	0	0	0	0
1101 00 00	0	0	0	0
1102 10 00	0	0	0	0
1103 11 10	0	0	0	0
1103 11 90	0	0	0	0

B. Malz

(ECU / Tonne)

KN-Code	laufender Monat 1	1. Term. 2	2. Term. 3	3. Term. 4	4. Term. 5
1107 10 11	0	0	0	0	0
1107 10 19	0	0	0	0	0
1107 10 91	0	0	0	7,94	7,94
1107 10 99	0	0	0	5,93	5,93
1107 20 00	0	0	0	6,91	6,91

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Empfehlung Nr. 73/95/EGKS der Kommission vom 17. Januar 1995 über die Vorlage einer Ausfuhrlizenz bei der Einfuhr bestimmter unter den EGKS-Vertrag fallender Eisen- und Stahlerzeugnisse in die Gemeinschaft

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 13 vom 19. Januar 1995)

Seite 2, Anhang :

anstatt : „A. Flacherzeugnisse“,
muß es heißen : „SA. Flacherzeugnisse“ ;
anstatt : „B. Profilerzeugnisse“,
muß es heißen : „SB. Profilerzeugnisse“.
